

Satzung
des
Rad Sport Club-
Untermosel

56818 Klotten

§1

Name, Sitz und Zweck

Der am 27. 01. 2007 in Klotten gegründete Verein führt den Namen: „Rad Sport Club – Untermosel“.

Er soll Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände werden.

Der Verein „Rad Sport Club-Untermosel“ hat seinen Sitz in Klotten.

Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden und soll den Zusatz e.V. für „eingetragenen Verein“ erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die sportliche Jugendarbeit.

Der Verein, auch Körperschaft genannt, ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand kann ohne Begründung eine Aufnahme verweigern.

Der Eintritt wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzung des Vereins und die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung oder durch Auflösung des Vereins.

Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

Bei einem Todesfall kann der Vorstand auch mündlich informiert werden.

Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Über einen Ausschluß entscheiden der Vorstand sowie die 3 ältesten Mitglieder des Vereins.

Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist 14 Tage vor der Sitzung des Vorstandes anzufordern.

Eine Streichung ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat. Diese Entscheidung trifft der Vorstand alleine.

§4

Beiträge

Im Verein sind Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

In besonderen Fällen können auf der Mitgliederversammlung Sonderbeiträge und Umlagen festgelegt werden.

Die Höhe und Art der Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Vereinsordnung festgehalten.

Änderungen sind nur durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung möglich.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonderzahlungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren oder per Dauerauftrag auf das Konto des Vereins gezahlt.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung
 Der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Anschreiben an alle Mitglieder und durch Veröffentlichung in den lokalen Gemeindeblättern.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Sie kann nur durch den Vorstand oder durch eine schriftliche Aufforderung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins an den Vorstand einberufen werden.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16 Lebensjahr.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für eine Entscheidung unberücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge müssen mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

Beschlüsse von vereinsentscheidender Bedeutung, sind als Dringlichkeitsantrag nicht möglich.

Dies sind Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Beitragsänderungen. In diesen Fällen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Alle schriftlichen Einladungen gehen an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes.

§7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußfassung entscheidet eine einfache Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte beschränkt:

1. kein Erwerb, Verkauf, Belastung oder sonstige Verfügungen von Gebäuden und Grundstücken.
2. Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 €

§8

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§9

Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins eingeräumt werden.

Im diesem Fall gibt sich die Jugend eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§10

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Ausschüsse sind nur beratend. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

Nach Ablauf der 2 Jahre kann ein Kassenprüfer nicht wieder gewählt werden.

§13

Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Vorstand einberufen werden.

Es können auch $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beim Vorstand einfordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Vereinigung (Körperschaft) mit dem Zweck der Förderung des Sports.

Als Liquidatoren werden der erste und zweite Vorsitzende bestellt.
Erst nach Einwilligung des Finanzamts kann das Geld abgeführt werden.

Klotten, den 27.01.2007

Geändert und auf der JHV am 07.02.2015 vorgelegt.

Klotten, den 07.02.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender